

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2021/22

Anmeldung: Mittwoch, den 10.03.2021

Beginn der Schulpflicht:

- a) Für **alle im Vorjahr zurückgestellten** Kinder
- b) Regulär: für alle Kinder, die **bis zum 30.09.2021 sechs Jahre alt werden** (geb. bis 30.09.2015)
Ausnahme: EINSCHULUNGSKORRIDOR
- c) Auf Antrag: für Kinder, die **zwischen dem 1.10. und 31.12. sechs Jahre alt werden.**
- d) Auf Antrag mit Gutachten: Kinder, die **erst ab dem 1.01.2022 sechs Jahre alt werden**

Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.

Die Möglichkeit der Eltern, Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.

Häufige Fragen:

Was ist für die Anmeldung mitzubringen?

- Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen
- Angaben zur Person (Geburtsurkunde)
- Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung
- Nachweis über den Masernschutzstatus (Impfbuch)
- ausgefüllte Formulare, die Ihnen im Vorfeld zugeschickt werden

Sollte zu gegebener Zeit bayernweit, regional begrenzt oder im Einzelfall eine Schuleinschreibung in persönlicher Form aus Infektionsschutzgründen nicht möglichsein:

- ° die **persönliche Anmeldung** des Kindes mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ist **nicht** erforderlich.
- ° die Erziehungsberechtigten können ihr Kind für das Schuljahr 2021/2022 **telefonisch oder schriftlich (auch per Mail)** anmelden.

° die Erziehungsberechtigten übermitteln der Schule die erforderlichen **Anmeldeunterlagen** fristgerecht auf dem Postweg, per E-Mail oder auch persönlich.

° die Pflicht zur Teilnahme an **einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit** gem. § 2 Abs. 3 GrSO vom Grundsatz her entfällt.

Sollte die Infektionslage zu gegebener Zeit oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn des Schuljahres 2021/2022 eine Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit zulassen, **entscheidet die Schule über eine etwaige Durchführung und trifft die organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen** eigenverantwortlich.

Die Aufgabe der Schule, die Eltern im Vorfeld der Einschulung–telefonisch, per Videokonferenz oder auch persönlich –zu beraten, gewinnt angesichts der aktuellen Situation besonders an Bedeutung.

Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?

- Informationsaustausch nur mit Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst

Bis wann müssen die Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?

- Anträge auf **vorzeitige Einschulung** sind spätestens bei der Schuleinschreibung zu stellen

- Falls die Erziehungsberechtigten die **Zurückstellung** unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schulpsychologin/en,

Schularzt, Informationen vom Kindergarten. Über die Zurückstellung des Kindes sollte **vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn** entschieden werden, sind in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.

Im Vorjahr zurückgestellt	Regulär schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig	Auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	Bis 30.09 2015 geborene Kinder	Von 01.10.2015 – 31.12.2015 geborene Kinder	Ab 01.01 2016 geborene Kinder
° Keine weitere Zurückstellung möglich ° evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf	° Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft (Schulspiel) ° Ausnahme: Einschulungskorridor (01.07. – 30.09.) ° Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache:	° Schulfähigkeit kann überprüft werden (§2 Abs.6 GrSO) ° Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden.	° Schulfähigkeit wird überprüft ° Gutachten erforderlich ° evtl. Schulspiel

	Angaben über den Besuch eines KIGAs, eines Vorkurses ° Zurückstellung ist einmal möglich		
--	---	--	--

Einschulungskorridor:

Wen betrifft es?

- Kinder, die im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, **können** schulpflichtig werden.

Was ist zu beachten?

- Die Kinder durchlaufen ebenso wie **alle anderen Kinder** das Anmelde- und Einschulungsverfahren.
- Die Schule berät auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse der Erziehungsberechtigten und der Empfehlung der Kindergärten und spricht eine **Empfehlung** aus.
- **Die Erziehungsberechtigten entscheiden** dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.
- Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie das der Schule im Schuljahr 20/21 bis **spätestens 12. April schriftlich** mitteilen. Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich.
- Geben die Eltern bis spätestens 10. April keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Jahr schulpflichtig.

Weiterhin gilt:

Eine Zurückstellung in den Fällen des Art. 37 Abs.2 oder 4 BayEUG ist weiterhin möglich.

Sabine Röhr, Rektorin